

rru Stauf

Handwritten initials and a checkmark.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6 München, den 13. März 1979

Datum	Inhalt	Seite
20. 12. 1978	Verordnung über die Bayerische Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt	65
23. 2. 1979	Verordnung über Kostensätze für Ausgleichszahlungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefKostenV)	67
15. 2. 1979	Satzung zur Änderung der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes	67
23. 2. 1979	Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung	68

**Verordnung
über die Bayerische Forstliche Versuchs-
und Forschungsanstalt
Vom 20. Dezember 1978**

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Bayerische Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (Versuchsanstalt) wird als eine dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) unmittelbar nachgeordnete Behörde errichtet. Sie hat ihren Sitz in München.

(2) Von Seiten des Fachbereichs Forstwissenschaft der Ludwig-Maximilians-Universität München können Vorschläge für die Bestellung des Leiters der Versuchsanstalt gemacht werden.

(3) Der Leiter der Versuchsanstalt wird vom Staatsministerium im Benehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt.

§ 2

(1) Der Versuchsanstalt obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung praxisbezogener Versuchs- und Forschungsaufgaben auf dem Gebiet der Forst- und Holzwirtschaft und im forstfachlichen Bereich der Landschaftspflege,
2. Betreuung langfristiger Versuche der Bayerischen Staatsforstverwaltung,
3. Prüfung von forstlichem Saatgut, Forstschutzmitteln und Geräten,
4. Prognose von Waldkrankheiten,
5. Umsetzung von Forschungsergebnissen in anwendungsreife forstliche Verfahren und Mitwirkung bei deren Einführung,
6. Ausarbeitung von Richtlinien und Merkblättern für den forstlichen Betrieb,
7. Erstellung von Fachgutachten für Behörden der Staatsforstverwaltung,

8. Beratung der Behörden der Staatsforstverwaltung,
9. Mitwirkung bei der forstlichen Fortbildung.

(2) Der Versuchsanstalt können vom Staatsministerium weitere Aufgaben zugewiesen werden.

§ 3

(1) Die Versuchsanstalt arbeitet räumlich verbunden mit der Ludwig-Maximilians-Universität München — Fachbereich Forstwissenschaft — zusammen. Ausnahmen von vorstehendem Grundsatz werden einvernehmlich geregelt.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 werden in der Regel Arbeitsgruppen oder Projektgruppen gebildet. Diese werden in der Regel von einem Professor der Ludwig-Maximilians-Universität München — Fachbereich Forstwissenschaft — geleitet.

(3) Professoren der Ludwig-Maximilians-Universität München — Fachbereich Forstwissenschaft — können auf Ansuchen des Staatsministeriums als Berater der Versuchsanstalt tätig werden.

(4) Die Professoren nehmen die in den Absätzen 2 und 3 genannten Tätigkeiten im Nebenamt wahr. Sie können hierfür eine Vergütung erhalten.

(5) Die Einrichtungen der Versuchsanstalt und der Ludwig-Maximilians-Universität München — Fachbereich Forstwissenschaft — stehen grundsätzlich beiden zur Verfügung und werden gemeinsam benutzt. Ausnahmen von vorstehendem Grundsatz werden einvernehmlich geregelt. Im Rahmen dieser Benutzung anfallende Kosten sind zu erstatten, wenn sie einem Dritten auferlegt werden können. Im übrigen gelten Art. 61 BayHO und die Verwaltungsvorschriften hierzu.

(6) Die ständigen und die zeitlich befristeten Aufgaben, die Organisation, der Personaleinsatz und der Dienstbetrieb der Versuchsanstalt werden vom Staatsministerium in einer Dienstordnung geregelt.

§ 4

(1) Zur Auswahl der Forschungs- und Versuchsvorhaben, zur Festlegung der Arbeitsziele sowie zur Förderung der Verbindung von Wissenschaft und forstlicher Praxis wird beim Staatsministerium ein Kuratorium gebildet.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

1. der Leiter der Bayerischen Staatsforstverwaltung,
2. der Dekan des Fachbereichs Forstwissenschaft der Ludwig-Maximilians-Universität München,
3. vier Professoren des Fachbereichs Forstwissenschaft der Ludwig-Maximilians-Universität München,
4. der Referent für forstliche Forschung und Ausbildung im Staatsministerium,
5. zwei weitere Referenten des Staatsministeriums,
6. der Leiter einer Oberforstdirektion,
7. ein Vertreter des Privat- und Körperschaftswaldbesitzes,
8. ein Vertreter der Holzwirtschaft.

(3) Die vier Professoren werden vom Dekan des Fachbereichs Forstwissenschaft der Ludwig-Maximilians-Universität München vorgeschlagen, die zwei Referenten des Staatsministeriums und der Leiter einer Oberforstdirektion vom Staatsministerium, der Vertreter des Privat- und Körperschaftswaldes vom Bayerischen Waldbesitzerverband e. V., der Vertreter der Holzwirtschaft vom Fachverband der Bayerischen Säge- und Holzbearbeitungsindustrie und angeschlossener Betriebe e. V.,

(4) Die in Absatz 2 Nrn. 3, 5 bis 8 genannten Mitglieder des Kuratoriums und deren Vertreter werden vom Staatsministerium jeweils für fünf Jahre berufen.

(5) Die Tätigkeit im Kuratorium erfolgt ohne Vergütung.

(6) Dem Kuratorium obliegt es,

1. die Versuchs- und Forschungsvorhaben einschließlich des Personal- und Sachbedarfs für die Projekte zu begutachten,
2. unter Berücksichtigung des verfügbaren Personals und der verfügbaren Sachmittel ein jährliches, bei Bedarf auch längerfristiges Versuchs- und Forschungsprogramm aufzustellen,
3. Empfehlungen zu geben, wie die Versuchs- und Forschungsvorhaben der Versuchsanstalt zu koordinieren sind,
4. aus dem Kreis der Professoren des Fachbereichs Forstwissenschaft der Ludwig-Maximilians-Universität München Leiter der Projekt- und Arbeitsgruppen (§ 3 Abs. 2) vorzuschlagen,
5. über den Entwurf der Tätigkeitsberichte der Versuchsanstalt zu beraten,
6. die Versuchs- und Forschungsergebnisse zu würdigen.

(7) Das Staatsministerium erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine Geschäftsordnung für das Kuratorium.

§ 5

(1) Das Staatsministerium entscheidet darüber, welche Versuchs- und Forschungsvorhaben durchgeführt werden sowie über die Bildung der Arbeits- und Projektgruppen.

(2) Das Staatsministerium kann Versuchs- und Forschungsaufträge auch an Fachkräfte und Institutionen außerhalb der Versuchsanstalt vergeben.

§ 6

(1) Die **Verordnung über die behördliche und ge-
bietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstver-**

waltung vom 10. April 1973 (GVBl S. 219), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1977 (GVBl S. 759), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „die Forstliche Versuchsanstalt München“ ersetzt durch die Worte „die Bayerische Forstliche Versuchs- und Versuchsanstalt“.
2. In § 6 werden die Worte „die Forstliche Versuchsanstalt München“ ersetzt durch die Worte „die Bayerische Forstliche Versuchs- und Versuchsanstalt“.

(2) Die **Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Staatsforstverwaltung**, vom 17. Oktober 1973 (GVBl S. 592) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Buchst. b werden die Worte „der Forstlichen Versuchsanstalt München“ ersetzt durch die Worte „der Bayerischen Forstlichen Versuchs- und Versuchsanstalt“.

(3) Die **Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern** vom 2. Dezember 1965 (GVBl S. 365), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. April 1975 (GVBl S. 149), wird wie folgt geändert:

In § 5 Nr. 1 werden die Worte „dem Institut für angewandte Zoologie der Forstlichen Versuchsanstalt München“ ersetzt durch die Worte „der Bayerischen Forstlichen Versuchs- und Versuchsanstalt“.

(4) Die **Verordnung über die Zuständigkeit für die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** vom 29. Februar 1972 (GVBl S. 82), geändert durch Verordnung vom 18. August 1972 (GVBl S. 348), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte „der Forstlichen Versuchsanstalt“ ersetzt durch die Worte „der Bayerischen Forstlichen Versuchs- und Versuchsanstalt“.

(5) Die **Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald** vom 15. März 1973 (GVBl S. 212), geändert durch Verordnung vom 14. Januar 1977 (GVBl S. 60), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 werden die Worte „der Forstlichen Versuchsanstalt München“ ersetzt durch die Worte „der Bayerischen Forstlichen Versuchs- und Versuchsanstalt“.

(6) Die **Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut** vom 14. Mai 1974 (GVBl S. 259, ber. S. 382) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) dem Inhaber des Lehrstuhls für Saatgut, Genetik und Züchtung der Waldbäume der Ludwig-Maximilians-Universität München,“.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

München, den 20. Dezember 1978

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung
über Kostensätze für Ausgleichszahlungen
nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes
(PBefKostenV)**

Vom 23. Februar 1979

Auf Grund des § 45a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1978 (BGBl I S. 665), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Vollzug des Dritten Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 24. Mai 1977 (GVBl S. 214) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten werden folgende Kostensätze je Personen-Kilometer festgelegt:

1. 0,289 DM für Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Straßenbahnen und Kraftomnibussen in Gemeinden über 100 000 Einwohnern betreiben,
2. 0,161 DM für Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Kraftomnibussen in Gemeinden über 50 000 Einwohnern betreiben,
3. 0,139 DM für Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Kraftomnibussen in Gemeinden bis 50 000 Einwohner betreiben,
4. 0,139 DM für Unternehmen, die überwiegend sonstigen Linienverkehr mit Kraftomnibussen (Überlandlinienverkehr) betreiben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

München, den 23. Februar 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Anton J a u m a n n, Staatsminister

**Satzung
zur Änderung der Satzung
des Bayerischen Versorgungsverbandes**

Vom 15. Februar 1979

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), erläßt die Bayerische Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses des Bayerischen Versorgungsverbandes und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1977 (GVBl S. 698) wird wie folgt geändert:

1. In der „Inhaltsübersicht“ vor dem Satzungstext wird bei § 3 das Wort „Aufsicht“ durch das Wort „Rechtsaufsicht“ ersetzt.
2. Als Überschrift des § 3 und in § 3 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Aufsicht“ durch das Wort „Rechtsaufsicht“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 5 wird das Zitat „§ 20 Abs. 1 Satz 6“ durch das Zitat „§ 20 Abs. 1 Satz 8“ ersetzt;
 - b) Absatz 3 Nr. 3 wird aufgehoben.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Endet eine Pflichtmitgliedschaft gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 und wird eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts Rechtsnachfolger des ausgeschiedenen Mitglieds, so leistet der Versorgungsverband dem Rechtsnachfolger Ersatz, solange dieser Mitglied des Versorgungsverbandes ist; Absatz 1 findet keine Anwendung. ²Diese Regelung gilt auch für Fälle des Personalwechsels zwischen Mitgliedsgemeinden und ihrer Verwaltungsgemeinschaft.“;
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
5. In § 14 Abs. 2 Satz 2 wird das Zitat „§ 13 Abs. 1 Satz 1“ durch das Zitat „§ 13 Abs. 1“ ersetzt.
6. In § 15 Satz 2 wird das Zitat „§ 39 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 40 Abs. 2“ ersetzt.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Für einen Angestellten auf Zeit im Sinne des Sparkassengesetzes erhöht sich die Bemessungsgrundlage nach Satz 2 um 20 v. H. von dem Zeitpunkt an, zu dem die zeitlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 SpkVergV erfüllt sind. ⁴Sofern dem Angestellten auf Zeit bei Eintritt des Versorgungsfalles eine dienstvertragliche Erhöhung der Berechnungsgrundlage der Versorgungsbezüge nicht oder nicht mit dem Höchstsatz gemäß Satz 3 eingeräumt ist, wird vom Versorgungsverband die Umlage ganz oder zu dem entsprechenden Teil erstattet.“;
 - b) in Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 3 mit 6 die Sätze 5 mit 8;
 - c) nach Absatz 1 Satz 5 (neu) werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht, wenn die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis aufgrund des Abgeordnetengesetzes des Bundes oder des Bayerischen Abgeordnetengesetzes ruhen.“;
 - d) in Absatz 3 Satz 2 wird das Zitat „Absatz 1 Satz 5“ durch das Zitat „Absatz 1 Satz 7“ ersetzt.
8. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Ein beim früheren Erwerb einer Pflichtmitgliedschaft geleisteter einmaliger Beitrag wird auf den einmaligen Beitrag bei einem erneuten Erwerb der Mitgliedschaft angerechnet. ⁴War die erstmalige Pflichtmitgliedschaft vor dem 1. Januar 1917 entstanden oder läßt sich der

beim erstmaligen Erwerb der Pflichtmitgliedschaft entrichtete einmalige Beitrag nicht mehr feststellen, so wird beim erneuten Erwerb der Mitgliedschaft der einmalige Beitrag zur Hälfte erhoben.“;

b) es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein einmaliger Beitrag wird nicht erhoben beim erneuten Erwerb der Mitgliedschaft, sofern die Umlagezahlungen nicht unterbrochen sind.“;

c) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Beim Erwerb der Mitgliedschaft durch juristische Personen des öffentlichen Rechts, die durch Zusammenschluß oder unter Beteiligung von Mitgliedern des Versorgungsverbandes gebildet worden sind, wird der einmalige Beitrag insoweit erhoben, als das neue Mitglied Bedienstete beschäftigt, die nicht bei einem beteiligten Mitglied angemeldet waren.“

9. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 SpkVergV“ durch die Worte „einer den Empfehlungen des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 12. Oktober 1978 (Verbandsrundschriften vom 15. November 1978) entsprechenden dienstvertraglichen Regelung abweichend von den Vorschriften des BeamtVG“ ersetzt.

10. § 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 werden im Klammerzusatz der zweite Strichpunkt und die Worte „Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Rechtsstellungsgesetzes vom 23. Juni 1966“ gestrichen;

b) Satz 2 wird gestrichen.

11. § 26 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Versorgungsverband ersetzt seinen Mitgliedern neun Zehntel der Versorgungsbezüge, die an Angestellte auf Zeit oder deren Hinterbliebene aufgrund einer den Empfehlungen des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 12. Oktober 1978 (Verbandsrundschriften vom 15. November 1978) entsprechenden dienstvertraglichen Regelung zu erbringen sind.“

12. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Versorgungsverband ersetzt Mitgliedern, die nur einen Teil der Versorgung zu tragen haben, die jeweils auf sie treffenden Anteile zu neun Zehntel.“;

b) die Sätze 2 und 3 werden gestrichen;

c) der bisherige Satz 4 wird Satz 2.

13. Abschnitt V wird aufgehoben.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

1. § 1 Nr. 4 und Nr. 7 Buchst. c mit Wirkung vom 1. Januar 1978,

2. § 1 Nrn. 1, 2, Nr. 3 Buchst. b und Nr. 13 mit Wirkung vom 1. September 1978,

3. § 1 Nrn. 9 und 11 mit Wirkung vom 1. Oktober 1978.

München, den 15. Februar 1979

Bayerische Versicherungskammer
Wilhelm K n i e s, Präsident

Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung

Vom 23. Februar 1979

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), erläßt die Bayerische Versicherungskammer auf Beschluß des Landesausschusses der Bayerischen Apothekerversorgung und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 31. Januar 1979 Nr. I A 9 - 938 - 41/1 sowie mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 9. Januar 1979 Nr. 5141 h - IV/5 b - 72 681 folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung vom 9. März 1972 (GVBl S. 105), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. August 1978 (GVBl S. 558), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sie ist nach Art. 1 Abs. III des Bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen (Versicherungsgesetz) vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der jeweils geltenden Fassung eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München.“

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 4)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 5)“;

b) Nummer 9 wird aufgehoben. Nummer 10 wird Nummer 9.

3. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 13 wird nach der Ziffer 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt;

b) es wird folgende neue Nummer 14 angefügt:
„14. die Beschlußfassung über Beitragsermäßigungen in besonderen Fällen gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3.“

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Aufbringung und Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel des Versorgungswerkes werden durch Beiträge der Mitglieder, durch Erträge aus Kapitalanlagen und durch sonstige Erträge aufgebracht. Die Mittel dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen und der notwendigen Verwaltungskosten verwendet werden.

(2) Für das Versorgungswerk ist ein versicherungstechnischer Geschäftsplan zu erstellen, der den Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben langfristig sicherzustellen hat und der der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde bedarf.

(3) Soweit die Einnahmen eines Jahres nicht zu den satzungsmäßigen Leistungen und zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet werden, sind sie den nach allgemeinen Bilanzgrundsätzen sowie den nach dem versicherungstechnischen Geschäftsplan zu bildenden Rückstellungen und sonstigen Reserven zuzuweisen.

(4) Für die Anlage der Mittel gelten die gesetzlichen Vorschriften, die danach erlassenen Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde und der versicherungstechnische Geschäftsplan mit den hierin abgegebenen geschäftsplanmäßigen Erklärungen.

(5) Die versicherungstechnische Lage der Anstalt ist spätestens alle 5 Jahre nach Maßgabe des versicherungstechnischen Geschäftsplanes zu überprüfen. Der Landesausschuß berät über die versicherungsmathematischen Ergebnisse und faßt die erforderlichen Beschlüsse.“

5. In § 15 Abs. 1 Nr. 6 wird das Zitat „§ 4 Abs. 1 Nr. 6 AVG“ ersetzt durch das Zitat „§ 4 Abs. 1 Nr. 5 AVG“.

6. Dem § 20 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ferner kann in besonderen Fällen der Verwaltungsausschuß zeitlich befristet den Beitrag nach Satz 1 auf Antrag bis auf zwei Drittel ermäßigen; Voraussetzung hierfür ist der Nachweis, daß die volle Beitragszahlung aufgrund des Umsatzes und des Geschäftsergebnisses der Apotheke nicht zumutbar ist.“

7. Abschnitt V wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Verfahren bei Streitigkeiten“ wird ersetzt durch die Überschrift „Widerspruchsverfahren“;

b) § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Verwaltungsakte des Versorgungswerkes ist der Widerspruch nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gegeben.

(2) Den Widerspruchsbescheid erläßt die Bayerische Versicherungskammer.“;

c) §§ 48 und 49 werden aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

München, den 23. Februar 1979

Bayerische Versicherungskammer
Wilhelm K n i e s, Präsident

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

EINBANDDECKEN

für den Jahrgang 1978 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes (Ganzleinen mit Golddruck) sind zum Preis von je 6,40 DM (einschließlich MWSt.) zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten zu beziehen von

Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstr. 166, 8000 München 45

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.